

Samtgemeinde Spelle
Hauptstraße 43
48480 Spelle
Landkreis Emsland

Telefon: 05977 937-0
Telefax: 05977 937-481
www.spelle.de
samtgemeinde@spelle.de

Samtgemeinde Spelle – Postfach 1164 – 48478 Spelle

Ausgehängt: 18.12.2020
Abgenommen:

Fachbereich: Ordnungsverwaltung
Auskunft: Herr Straten
Zimmer: 4
Durchwahl: 05977 937-400
Faxdurchwahl: 05977 937-6400
E-Mail: joerg.straten@spelle.de
Aktenzeichen: 30
Datum: 18.12.2020

K O M M U N A L W A H L 2 0 2 1 B E K A N N T M A C H U N G

Am Sonntag, dem 12.09.2021 finden in der Samtgemeinde Spelle die Kommunalwahlen statt.

1. Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussbeisitzer*innen für den Samtgemeindewahlausschuss und die Gemeindewahlausschüsse der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Spelle

Die Parteien und Wählergruppen in der Samtgemeinde Spelle werden hiermit gem. § 8 Abs. 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) aufgefordert, bis zum 31.01.2021 Wahlberechtigte als Beisitzer*innen für die Wahlausschüsse der obigen Wahlen zu benennen. Ein Wahlausschuss besteht gem. § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) aus der Wahlleitung und 6 Beisitzer*innen.

2. Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zum Vorschlag von Wahlberechtigten als Mitglieder in den Wahlvorständen

Gem. § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) ist für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand zu bilden. Für die Gemeinde Spelle werden sieben Wahlbezirke, für die Gemeinde Schapen zwei und die Gemeinde Lünne drei Wahlbezirke sowie ein Briefwahlvorstand gebildet. Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher*in, dem stellvertretenden Wahlvorsteher*in und zwei bis sieben weiteren Vertretungen, die die Samt-/Gemeindewahlleiterin aus den Wahlberechtigten beruft.

Die Parteien und Wählergruppen in der Samtgemeinde Spelle werden hiermit gem. § 11 Abs. 2 NKWG in Verbindung mit § 10 Abs. 3 NKWO aufgefordert, bis zum 31.01.2021 Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Mitglieder*innen der Wahlvorstände vorzuschlagen.

Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können gem. § 13 Abs. 2 NKWG ein Wahlehenamt nicht innehaben.

Die Übernahme eines Wahlehenamtes aus wichtigem Grund darf gem. § 13 Abs. 3 NKWG abgelehnt werden.


Maria Lindemann
Samtgemeindewahlleiterin

